

Juni 2020



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 36

Geldflussrechnung (UGB)

Stellungnahme

Geldflussrechnung (UGB)

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

1120 Wien, Schön brunner Straße 222–228/1/6

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 36 (Juni 2020), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB) (Juni 2020), Rz ...

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
2. Fonds der flüssigen Mittel	2
2.1. Abgrenzung des Fonds der flüssigen Mittel	2
2.2. Ergänzende Angaben.....	4
3. Zahlungsströme in Fremdwährungen	5
4. Die Erstellung der Geldflussrechnung	5
5. Die Gliederung der Geldflussrechnung.....	6
5.1. Grundsätze.....	6
5.2. Betriebliche Tätigkeit.....	6
5.3. Investitionstätigkeit	8
5.4. Finanzierungstätigkeit	9
6. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge	9
7. Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung	10
8. Schemata zur Aufstellung der Geldflussrechnung	13
8.1. Gliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit	13
8.2. Gliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit	15
9. Erstmalige Anwendung.....	17
Erläuterungen	18

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Die Geldflussrechnung ist gemäß § 250 Abs 1 UGB (dort „Konzernkapitalflussrechnung“) ein verpflichtender Bestandteil von Konzernabschlüssen. Für den Jahresabschluss sind im UGB keine expliziten Regelungen betreffend die Geldflussrechnung enthalten, jedoch sieht die Rz (41) der AFRAC-Stellungnahme 9 „Lageberichterstattung (UGB)“ die Angabe von Teilergebnissen der Geldflussrechnung als finanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht vor.
- (2) Konkrete Vorschriften für die Ausgestaltung der Konzerngeldflussrechnung fehlen im UGB. Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind daher Regelungen für die Ausgestaltung sowohl der Konzerngeldflussrechnung als auch der Geldflussrechnung zum Jahresabschluss.
- (3) Die Stellungnahme orientiert sich an der internationalen Praxis, insbesondere am International Accounting Standard (IAS) 7 „Statement of Cash Flows“ und am Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 21 „Kapitalflussrechnung“.
- (4) Bei der Aufstellung der Geldflussrechnung sind insbesondere die Grundsätze der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit (vgl. AFRAC-Stellungnahme 34 „Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen“), der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Stetigkeit zu beachten. Zu jedem Posten der Geldflussrechnung ist der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs (bzw. der Vergleichsperiode) anzugeben. Die Anwendung der Grundsätze findet dort ihre Grenze, wo sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Zuordnungsprobleme bzw. das Abweichen von diesen Grundsätzen sind im (Konzern-)Anhang zu erläutern.

2. Fonds der flüssigen Mittel

2.1. Abgrenzung des Fonds der flüssigen Mittel

- (5) Der für die Aufstellung der Geldflussrechnung maßgebliche Finanzmittelfonds ist nach gängiger internationaler Praxis der Fonds der flüssigen Mittel. Dieser

Fonds umfasst den Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ (§ 224 Abs 2 B IV UGB) zuzüglich Zahlungsmitteläquivalente. Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erwerb flüssig gemacht werden können, dürfen nicht in den Fonds der flüssigen Mittel aufgenommen werden. Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und die nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Den Zahlungsmitteläquivalenten zugeordnete Finanzinvestitionen dürfen daher im Erwerbszeitpunkt nur eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten aufweisen.

- (6) In den Fonds der flüssigen Mittel sind außerdem Kontokorrentkredite einzubeziehen und offen abzusetzen, wenn sie zur Disposition der flüssigen Mittel dienen. Ein Merkmal solcher Vereinbarungen mit den Banken sind häufige Schwankungen des Kontosaldo zwischen Soll- und Habenbeständen.
- (7) Guthaben bei Kreditinstituten und Kontokorrentkredite, die in Vereinbarungen zum fiktiven Cash-Pooling einbezogen sind, sind in der Regel als Bestandteile des Fonds der flüssigen Mittel anzusehen.

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Vereinbarungen zum physischen Cash-Pooling erfüllen in der Regel die Definition von Zahlungsmitteläquivalenten und sind daher Bestandteile des Fonds der flüssigen Mittel, wenn kumulativ Folgendes gilt:

- a) Die Forderungen gegenüber dem Cash-Pool-Leader können jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden;
- b) die Forderungen gegenüber dem Cash-Pool-Leader unterliegen nur einem den Zahlungsmitteläquivalenten entsprechenden geringen Wertänderungsrisiko;

- c) der Cash-Pool-Leader verfügt über ausreichende Liquidität, um alle Verpflichtungen gegenüber den Teilnehmern am Cash-Pooling jederzeit erfüllen zu können;
- d) das Finanzmanagement des Konzerns verfügt über Kontrollsysteme und Prozesse, die denen von Finanzinstituten vergleichbar sind;
- e) die Teilnehmer am Cash-Pooling haben entsprechende Überwachungsrechte, um die Einhaltung der Punkte a bis d jederzeit überprüfen zu können. Dies umfasst auch die laufende Überwachung der Bonität der am Cash-Pooling teilnehmenden Gesellschaften.

2.2. Ergänzende Angaben

- (8) Die Geldflussrechnung zeigt die Ursachen und Quellen auf, auf welche die Veränderungen des Fonds der flüssigen Mittel zurückzuführen sind. Die Offenlegung der Zusammensetzung des Fonds ist dann von Bedeutung, wenn im Fonds kurzfristige Finanzinvestitionen (z.B. Wertpapiere) enthalten sind. Wesentliche unrealisierte Wertänderungen des Finanzmittelbestands am Ende der Rechnungsperiode sind im Finanzmittelnachweis gesondert darzustellen.
- (9) Ein Unternehmen hat die Bestandteile und die einzelnen Komponenten des Fonds der flüssigen Mittel inkl. einer Überleitung zu den einzelnen Bilanzposten anzugeben, falls der Fonds der flüssigen Mittel nicht dem Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht.
- (10) Ein Unternehmen hat den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die trotz einer Verfügungsbeschränkung unter die Definition des Fonds der flüssigen Mittel fallen, gemeinsam mit den Gründen für die Verfügungsbeschränkung anzugeben. Aspekte der Kapitalverkehrskontrollen sind bei der Zuordnung zu den Zahlungsmitteln zu berücksichtigen.

3. Zahlungsströme in Fremdwährungen

- (11) Zahlungsströme in Fremdwährung sind grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunkts in die Berichtswährung umzurechnen; dies gilt auch für ausländische Tochterunternehmen. Die Währungsumrechnung kann aus Vereinfachungsgründen mit gewogenen Durchschnittskursen vorgenommen werden, die im Ergebnis einer Umrechnung mit den tatsächlichen Kursen zum Zahlungszeitpunkt näherungsweise entsprechen.

4. Die Erstellung der Geldflussrechnung

- (12) Die Geldflussrechnung kann entweder originär durch unmittelbare Erfassung der Zahlungsströme oder derivativ aus den Jahresabschlussdaten erstellt werden.
- (13) Für die originäre Erfassung der Zahlungsströme ist im Hinblick auf die erfolgs- und bilanzorientierte Datenbasis der Buchhaltung eine zusätzliche Systematisierung des Datenflusses in Bezug auf die Zahlungswirksamkeit erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, ist es zweckmäßig, die Geldflussrechnung derivativ aus den Jahresabschlussdaten zu erstellen und ergänzend einzelne Kontenumsätze heranzuziehen, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren.
- (14) Für die derivative Ermittlung der Zahlungsströme erfolgt eine Verknüpfung von Erfolgsposten mit Posten der Veränderungsbilanz, wodurch die ursprünglich vorgenommenen Periodisierungen und Bewertungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden und bewertungsunabhängige Zahlungsströme ermittelt werden, deren Saldo, also der Einzahlungs- oder Auszahlungsüberschuss, aufgrund des verrechnungstechnischen Zusammenhangs zu einer entsprechenden Veränderung des Fonds der flüssigen Mittel führt.

5. Die Gliederung der Geldflussrechnung

5.1. Grundsätze

- (15) Eine Geldflussrechnung als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage kann die gewünschten Informationen nur geben, wenn die Zahlungsströme entsprechend dem Rechnungszweck nach sachlichen Gesichtspunkten in Bereiche gegliedert werden, wobei jeder Bereich mit einem Saldo (Nettozufluss/Nettoabfluss) abschließt. Maßgebend ist die international übliche Gliederung der Geldflüsse nach den folgenden Bereichen, die auch der gängigen Praxis entspricht:
- a) Betriebliche Tätigkeit,
 - b) Investitionstätigkeit,
 - c) Finanzierungstätigkeit.
- (16) Der Unternehmenszweck und das Geschäftsmodell bestimmen maßgeblich die Abgrenzung zwischen betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Veränderungen von Vermögensgegenständen und Schulden sind, sofern wesentlich, sachgerecht den drei genannten Bereichen der Geldflussrechnung zuzuordnen.
- (17) Durch Untergliederungen kann jeder Tätigkeitsbereich in seinem Informationsgehalt angereichert werden, wodurch eine differenzierte Analyse ermöglicht wird.

5.2. Betriebliche Tätigkeit

- (18) Die derivative Ermittlung des Netto-Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit kann nach der direkten oder nach der indirekten Methode erfolgen. Beide Methoden führen bei sachgerechter Anwendung zum gleichen Ergebnis, haben jedoch unterschiedliche Aussagekraft.
- (19) Bei der direkten Methode werden die Geldzu- und -abflüsse in voller Höhe analog zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Bei der indirekten Methode wird das Ergebnis vor Steuern auf den Netto-Geldfluss aus

der betrieblichen Tätigkeit übergeleitet. Da die indirekte Methode die Gründe für die Divergenz zwischen Ergebnis vor Steuern und Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit aufzeigt, sollte sie bei Anwendung der direkten Methode als gesonderte Rechnung Bestandteil der Darstellung der Finanzlage sein.

- (20) Geldflüsse in diesem Bereich resultieren primär aus den mit der Haupttätigkeit des Unternehmens zusammenhängenden Geschäftsfällen. Zu diesen Geldflüssen gehören:
- a) Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung,
 - b) sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
 - c) Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung,
 - d) sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- (21) Steuerzahlungen sind in der Regel der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen. Es kommt, sofern wesentlich, auch eine teilweise Zuordnung zu den Geldflüssen aus der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit in Betracht. Ertragsteuerzahlungen sind gesondert auszuweisen. Ertragsteuerzahlungen umfassen auch Zahlungen aus der Steuerumlage bei Anwendung der Gruppenbesteuerung. Diese kürzen die „Zahlungen für Ertragsteuern“ beim Gruppenträger; beim Gruppenmitglied sind diese als „Zahlungen für die Steuerumlage“ auszuweisen.
- (22) Der Kauf bzw. Verkauf von sowie die Erträge und Aufwendungen aus Wertpapieren sind als Geldfluss aus der Investitionstätigkeit darzustellen. Sie können nur dann den Geldflüssen aus der betrieblichen Tätigkeit zugeordnet werden, wenn das Unternehmen regelmäßig Handel mit Wertpapieren betreibt und diese Wertpapiere zu Handelszwecken gehalten werden.
- (23) Die Geldflüsse aus zur Sicherung von bestimmten Positionen abgeschlossenen Kontrakten sind nach den gleichen Kriterien einzustufen wie die Geldflüsse aus den gesicherten Positionen. Die Zuordnung ist vom Geschäftsmodell des Unternehmens abhängig.

5.3. Investitionstätigkeit

- (24) Die gesonderte Darstellung der Geldflüsse aus Investitionstätigkeit zeigt das Ausmaß der Investitionen, die künftige Erträge und Einzahlungen bewirken sollen. Die Investitionstätigkeit umfasst sowohl die der Produktion von Gütern und Leistungen dienenden Investitionen (Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen) als auch Finanzinvestitionen, das sind Finanzanlagen und sonstiges selbständiges, nicht dem betrieblichen Bereich zurechenbares (nicht unmittelbar mit Beschaffungs- und Absatzvorgängen verbundenes) Finanzvermögen. Zu letzterem zählen auch Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die weder der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen noch Bestandteil des Fonds der flüssigen Mittel sind. Auszahlungen, die zu keinem in der Bilanz aktivierbaren Vermögensgegenstand führen, sind nicht den Geldflüssen dieses Bereichs zuzuordnen.
- (25) Zu den Geldflüssen aus Investitionsaktivitäten gehören:
- a) Auszahlungen für die Anschaffung/Herstellung von Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen (einschließlich aktivierter Eigenleistungen),
 - b) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen und für sonstige Finanzinvestitionen (Gewährung von Finanzkrediten, Erwerb von Wertpapieren des Umlaufvermögens u.ä.),
 - c) Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen,
 - d) Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen (Veräußerungserlöse, Tilgungsbeträge u.ä.),
 - e) Einzahlungen aus at equity bilanzierten Unternehmen,
 - f) Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen.
- (26) Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollen gesondert dargestellt werden.

5.4. Finanzierungstätigkeit

- (27) Die Finanzierungstätigkeit betrifft ausschließlich Vorgänge der Außenfinanzierung und umfasst Geldflüsse aus
- a) der Beschaffung und Rückzahlung von Eigenkapital,
 - b) Gewinnausschüttungen bzw. -entnahmen,
 - c) der Begebung und Tilgung von Anleihen,
 - d) der Aufnahme und Tilgung von sonstigen Finanzkrediten,
 - e) Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen.
- (28) Die Auszahlungen für den Erwerb und die Einzahlungen für die Ausgabe eigener Anteile sind grundsätzlich Eigenkapitalrückzahlungen bzw. -einlagen, die als Geldflüsse aus der Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren sind.

6. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge

- (29) Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die zwar die Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens beeinflussen, aber nicht mit Zahlungen verbunden sind, sind nicht in die Geldflussrechnung aufzunehmen. Sie sind gesondert darzustellen und im Anhang entsprechend zu erläutern.
- (30) Zu den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen gehören insbesondere
- a) die Gewährung von Gesellschaftsrechten gegen Sacheinlagen,
 - b) die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital einschließlich der Wandlung von Schuldverschreibungen,
 - c) die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,
 - d) das Finanzierungsleasing und
 - e) die Ausgabe von Optionen an Mitarbeiter als anteilsbasierte Vergütung.

Sofern bis zum Abschlussstichtag noch keine Zahlung stattgefunden hat, liegt auch bei branchenüblichen Zahlungszielen kein Geldfluss vor; die Geldflussrechnung bleibt unberührt. Um dennoch eine gesamthafte Darstellung der Investitionstätigkeit zu erreichen, sind solche unbaren Transaktionen zu erläutern.

- (31) Sind in den Sacheinlagen dem Fonds der flüssigen Mittel zuzurechnende Vermögensgegenstände enthalten, sind diese im Finanzierungsbereich als Einzahlungen gesondert auszuweisen.

7. Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung

- (32) Die Konzerngeldflussrechnung ist unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns aufzustellen. Demnach sind sämtliche konzerninternen Beziehungen aus der Geldflussrechnung zu eliminieren und somit ausschließlich Zahlungsströme abzubilden, die sich im Geschäftsverkehr mit Konzernfremden ergeben. Deren Ermittlung kann aus dem Konzernabschluss unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der Geldflussrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfolgen.
- (33) Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens sind entsprechend der Konsolidierungsquote im Konzernabschluss in die Geldflussrechnung zu übernehmen.
- (34) Auf nicht beherrschende Anteile entfallende Einzahlungen aus Kapitalzuführungen und Auszahlungen (Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen) sollen in der Konzerngeldflussrechnung gesondert ausgewiesen oder im Rahmen der ergänzenden Angaben im Konzernanhang angegeben werden.
- (35) Die Zahlungsströme aus dem Kauf und dem Verkauf von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben und Teilbetrieben sind jeweils als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Zahlungsmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

- (36) Der Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf steht, ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Geldflussrechnung zu erfassen. Der Zugang oder Abgang an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf steht, ist zur Überleitung auf den Fonds der flüssigen Mittel am Ende der Periode gesondert auszuweisen.
- (37) Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Periode erfolgten Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben folgende Angaben zu machen:
- a) gesamter Kauf- oder Verkaufspreis;
 - b) Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde;
 - c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die mit dem Kauf übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden;
 - d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der gekauft oder verkauft wurde.
- (38) Werden konsolidierte Tochterunternehmen, Betriebe oder Teilbetriebe anders als durch Kauf erworben (z.B. durch Tausch oder Umgründung), so ist auch dies als Investitionstätigkeit zu klassifizieren. Die dabei erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gesondert auszuweisen.

- (39) Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Periode erfolgten Erwerb von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben anders als durch Kauf folgende Angaben zu machen:
- a) Art des Erwerbs (z.B. Tausch oder Umgründung);
 - b) beim Erwerb hingeebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte;
 - c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die beim Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb abgegeben wurden;
 - d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der erworben wurde.
- (40) Die Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben anders als durch Verkauf (z.B. durch Tausch oder Umgründung) ist analog zum Verkauf zu behandeln.
- (41) Gemäß AFRAC-Stellungnahme 33 „Kapitalkonsolidierung (UGB)“ Rz (134) besteht ein Wahlrecht, Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang abzubilden; die gewählte Methode ist einheitlich und zeitlich stetig anzuwenden. Erfolgt die Abbildung als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang, sind die Zahlungsströme aus diesen Transaktionen als Investitionstätigkeit zu klassifizieren; erfolgt die Abbildung als Kapitalvorgang, sind die Zahlungsströme aus diesen Transaktionen als Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.

8. Schemata zur Aufstellung der Geldflussrechnung

8.1. Gliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit

(42) Die Ableitung einzelner Zahlungsströme aus den Jahresabschlussdaten ist in den Erläuterungen zur Rz (42) dargestellt.

1	Umsatzeinzahlungen
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung
3	– Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung
4	+ sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5	– sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern
7	– Zahlungen für Ertragsteuern
8	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit
9	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
10	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
11	– Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
12	– Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
13	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen
14	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit

15	Einzahlungen von Eigenkapital
16	– Rückzahlungen von Eigenkapital
17	– ausbezahlte Ausschüttungen
18	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
19	– Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
20	– Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen ¹
21	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
22	zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Z 8+14+21)
23	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
24	+ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode
25	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode

¹ Einschließlich Auszahlungen im Zusammenhang mit aktivierten Zinsen.

8.2. Gliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit

(43) Die Ableitung einzelner Zahlungsströme aus den Jahresabschlussdaten ist in den Erläuterungen zur Rz (43) dargestellt.

1	Ergebnis vor Steuern
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit
3	-/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit
4	-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen ²
5	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Zeilen 7 bis 9 betreffend
6	Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis ³
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva ^{4, 5}
8	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen ^{6, 7}
9	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva ⁴

² Hierzu gehören auch die Abschreibung des Disagios und Rechnungsabgrenzungsposten, die nicht dem Bereich der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen sind.

³ Diese Zwischensumme kann entfallen.

⁴ Eine weitere Untergliederung der darin enthaltenen Posten kann zur Informationsverbesserung notwendig sein.

⁵ Die Veränderungen der anderen Aktiva enthalten unter anderem nicht die des Disagios und der aktiven latenten Steuern.

⁶ Eine Untergliederung der Rückstellungen in lang- und kurzfristige Rückstellungen kann zur Informationsverbesserung notwendig sein.

⁷ Die Veränderungen der Rückstellungen enthalten nicht die der passiven latenten Steuern und der Steuerrückstellungen.

10	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern
11	– Zahlungen für Ertragsteuern
12	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit
13	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
14	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
15	– Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
16	– Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
17	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit
19	Einzahlungen von Eigenkapital
20	– Rückzahlungen von Eigenkapital
21	– ausbezahlte Ausschüttungen
22	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
23	– Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
24	– Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen ⁸
25	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
26	zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Z 12+18+25)
27	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
28	+ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode
29	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode

⁸ Einschließlich Auszahlungen im Zusammenhang mit aktivierten Zinsen.

9. Erstmalige Anwendung

- (44) Die vorliegende Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Erläuterungen

Zu Rz (1):

Der Inhalt der vorliegenden Stellungnahme orientiert sich weitgehend am Fachgutachten KFS/BW 2 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur „Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses“ vom 27. Mai 2008 idF vom April 2019. Darüber hinaus wurde auf die Kompatibilität mit vergleichbaren Rechnungslegungsstandards der Bundesrepublik Deutschland (DRS 21) und des IASB (IAS 7 bzw. Exposure Draft ED/2019/7 „General Presentation and Disclosures“ vom Dezember 2019) geachtet.

Der in der Generalklausel der §§ 222 und 250 UGB verwendete Begriff der Finanzlage umfasst sowohl deren statischen wie auch deren dynamischen Aspekt. Die unternehmensrechtliche Rechnungslegung sieht für den Jahresabschluss derzeit keine eigenständige zeitraumbezogene Rechnung zur Finanzlage vor, welche die für die Beurteilung des dynamischen Aspekts der Finanzlage bedeutsamen finanzwirtschaftlichen Stromgrößen abbildet. Diesen Mangel soll eine Geldflussrechnung beseitigen helfen, deren Rechnungszweck als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage darin liegt, die Veränderung eines Finanzmittelfonds, definiert als Fonds der flüssigen Mittel, aufgrund der fonds-, d.h. zahlungswirksamen Vorgänge des betrieblichen Leistungs- und Absatzprozesses sowie aufgrund der Investitions- und Finanzierungsaktivitäten in der Periode aufzuzeigen.

Zusammen mit den Informationen, die der Jahresabschluss liefert, soll eine solche Geldflussrechnung eine bessere Beurteilung des Unternehmens hinsichtlich

- a) seiner Fähigkeit, Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften,
- b) seiner Fähigkeit, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und das Eigenkapital zu bedienen,
- c) der Auswirkungen von Investitions- und Finanzierungsvorgängen auf die Finanzlage sowie
- d) der Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit

ermöglichen.

Zu Rz (4):

Als Datenbasis für die Ableitung der Zahlungsströme dienen grundsätzlich Veränderungsbilanz, Anlagenspiegel, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Soweit der Inhalt einzelner Jahresabschlussposten eine Zuordnung zu mehreren Posten der Geldflussrechnung gemäß Abschnitt 8.1 bzw. 8.2 erfordert, ist eine Zerlegung dieser Jahresabschlussposten notwendig, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren. Diese Zuordnung ist in den Erläuterungen zu Rz (42) bzw. (43) beispielhaft dargestellt.

Zu Rz (5):

Nach derzeitigem Stand stellen Kryptowährungen keine Zahlungsmitteläquivalente dar.

Zu Rz (7):

Cash-Pooling bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, von der Konzernobergesellschaft oder einer dafür bestimmten Spezialgesellschaft (Cash-Pool-Leader) übernommenes Finanzmanagement. Dabei unterscheidet man zwischen physischem (echtem) und fiktivem (unechtem) Cash-Pooling. Beim physischen Cash-Pooling werden die Salden der separat geführten Konten der Konzerngesellschaften (Nebenkonten) regelmäßig (meist täglich) auf das Hauptkonto (Master Account) übertragen und durch Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an den Cash-Pool-Leader ersetzt. Dadurch wird u.a. eine Zinsoptimierung im Cash-Pool bewirkt. Beim fiktiven Cash-Pooling werden die Salden der Nebenkonten nicht tatsächlich auf das Hauptkonto übertragen, sondern nur rechnerisch kompensiert. Die Zinsberechnung erfolgt dann auf Basis des fiktiv ermittelten Gesamtsaldos aller in das Cash-Pooling einbezogenen Konten. In diesem Fall wird die Zinsoptimierung nur durch die fiktive Verrechnung der valutarischen Salden der Nebenkonten erreicht.

Falls solche Cash-Pooling-Vereinbarungen zu Nachteilen für die betroffene Gesellschaft führen, sei – ungeachtet der Behandlung des Cash-Poolings in der Geldflussrechnung – auf die Aspekte verdeckte Einlagenrückgewähr und Transferpreisgestaltung explizit hingewiesen.

Zu Rz (8):

Im Finanzmittelnachweis werden die Zahlungsmittel und -äquivalente am Beginn und am Ende der Rechnungsperiode sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Bei wesentlichen unrealisierten Wertänderungen der Zahlungsmittel und -äquivalente am Ende der Rechnungsperiode handelt es sich z.B. um Bewertungsdifferenzen von Fremdwährungen, deren Wechsel in die vom Unternehmen genutzte Währung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese Wertänderungen sind im Finanzmittelnachweis gesondert darzustellen, da ihnen kein Geldfluss zugrunde liegt.

Zu Rz (10):

Verfügungsbeschränkungen können rechtlicher (z.B. Verpfändungen), faktischer (z.B. Konzernrichtlinien) oder rechtlicher und faktischer Natur (z.B. Gesellschafterweisungen) sein. Unter die rechtlichen Beschränkungen fallen auch Beschränkungen aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen.

Zu Rz (12) ff.:

Im IAS 7 werden beide Methoden zugelassen, die direkte Methode wird jedoch empfohlen.

Soweit wegen des Fehlens der benötigten Einzelheiten Beträge der Veränderungsbilanz nicht zugeordnet werden können, erfolgt eine Gleichsetzung von Erträgen mit Einzahlungen und Aufwendungen mit Auszahlungen.

Zu Rz (16):

Besonders die Geschäftsmodelle von Banken, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstituten erfordern Gliederungsschemata, die von den in dieser Stellungnahme dargelegten abweichen.

Beispiele für Veränderungen der Vermögensgegenstände und Schulden, die nicht dem operativen Bereich zugeordnet werden, sind die Veränderungen von Forderungen oder Verbindlichkeiten, die durch den Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehen.

Zu Rz (18) ff.:

Die direkte Methode geht von den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aus und entwickelt daraus durch Hinzufügen von zugehörigen Posten der Veränderungsbilanz i.S. des Abschnitts 5.2 gegliederte Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich der betrieblichen Tätigkeit. Durch die Bildung von Einzahlungs- und Auszahlungskategorien werden die Zusammenhänge in diesem Bereich offengelegt. Die Gliederung der Geldflüsse bei Anwendung der direkten Methode ist in Abschnitt 8.1 dargestellt.

Bei der indirekten Methode wird das Ergebnis vor Steuern auf den Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit übergeleitet, indem es um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen Erträge vermindert sowie um die erfolgsneutralen Veränderungen jener Bilanzposten, die dem Bereich der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen sind, ergänzt wird.

Zu Rz (24) ff.:

Soweit Gegenstände des Umlaufvermögens weder der betrieblichen Tätigkeit noch dem Fonds der flüssigen Mittel zugeordnet werden, sind die daraus resultierenden Geldflüsse den Investitionen oder Desinvestitionen zuzuordnen.

Eine Verbesserung der Aussagekraft ergibt sich, wenn die Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen, die aus den Veränderungen der entsprechenden Posten des Finanzanlagevermögens und des Umlaufvermögens entnommen werden können, als gesonderter Teilbereich dargestellt werden.

Zu Rz (25):

Die „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen und für sonstige Finanzinvestitionen (Gewährung von Finanzkrediten, Erwerb von Wertpapieren des Umlaufvermögens u.ä.)“ gemäß Rz (25) b) und die „Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen (Veräußerungserlöse, Tilgungsbeträge u.ä.)“ gemäß Rz (25) d) beinhalten auch die Geldflüsse aus dem Erwerb und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen.

Die Auszahlungen für das Anlagevermögen ergeben sich aus den Zugängen lt. Anlagenspiegel, korrigiert um nicht zahlungswirksame Zugänge und um die Veränderung der Verbindlichkeiten für den Erwerb von Anlagegegenständen. Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit aktivierten Zinsen bei aktivierten Eigenleistungen sind, konform mit den lt. ED/2019/7 geplanten Änderungen des IAS 7, der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

Die aus Desinvestitionen im Anlagevermögen resultierenden Einzahlungen können retrograd aus den um Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen berichtigten Restbuchwerten der abgegangenen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Veränderung von allfälligen Forderungen aus dem Verkauf ermittelt werden.

Einzahlungen auf und Auszahlungen von Guthaben im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen sind – sofern nicht Zahlungsmittel(äquivalente) – als Geldflüsse aus der Investitionstätigkeit darzustellen (s. dazu auch die Erläuterungen zu Rz (27)).

Zu Rz (27):

Einzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus Kapitalerhöhungen, Einforderungen ausstehender Einlagen, gesellschaftsrechtlich bedingten Zuzahlungen, Emissionen von Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter, Einlagen stiller Gesellschafter mit Eigenkapitalcharakter u.ä., soweit diese Vorgänge zahlungswirksam sind. Rückzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus den entsprechenden zahlungswirksamen Kapitalherabsetzungen bzw. Rückzahlungen.

Zu den Finanzverbindlichkeiten gehören Anleihen, Finanzwechsel, Finanzkredite, soweit sie in den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthalten sind, sowie sonstige Finanzkredite.

Finanzierungsvorgänge im langfristigen Kapitalbereich sind brutto darzustellen. Dazu gehört auch die Umwandlung kurzfristiger Finanzkredite in langfristige. Ein saldierter Ausweis für Ein- und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten ist zulässig (vgl. dazu IAS 7.22).

Zahlungen für die Aufnahme bzw. die Tilgung von sonstigen Finanzkrediten im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen sind – sofern nicht Zahlungsmittel(äquivalente) – als Geldflüsse aus der Finanzierungstätigkeit darzustellen. Sofern der Saldo – wie bei Kontokorrentguthaben/-krediten – häufig zwischen Guthabens- und Kreditständen wechselt, können für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Finanzlage in sinngemäßer Anwendung von IAS 7.22 f. die Geldflüsse im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen auch saldiert im Bereich der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden. Diese Form des Ausweises ist im Anhang zu erläutern.

Die Erhöhung der Bilanzansätze der Verbindlichkeiten ist um allfällige darin enthaltene Disagiobeträge zu kürzen. Die Abschreibungen auf das aktivierte Disagio sind von den Zinsaufwendungen abzuziehen.

Die Aktivierung eines Leasinggegenstands im Rahmen von Finanzierungsleasinggeschäften ist ein nicht zahlungswirksamer Vorgang. Die Zahlungen der Leasingraten sind dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

Zu Rz (28):

Auszahlungen für den Erwerb eigener Aktien sind dann nicht als Eigenkapitalrückzahlungen zu qualifizieren, wenn der Erwerb zum Zweck der Weitergabe erfolgt oder die Aktien dauerhaft, im Zusammenhang mit einem zukünftigen Unternehmenserwerb bzw. Unternehmensübergang, eingezogen werden. Diese Auszahlungen sind im Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit abzubilden.

Zu Rz (30):

Zu d): Der Zugang von Vermögensgegenständen im Rahmen von Finanzierungsleasingvereinbarungen ist nicht zahlungswirksam.

Zu Rz (41):

Für eine Konformität mit IAS 7.42A f. ist die Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen ohne eine Änderung des Status der Beherrschung als Kapitalvorgang zu klassifizieren. Die Geldflüsse aus diesen Transaktionen sind daher der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen.

Zu Rz (42):

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs 2 UGB für die Ermittlung der Geldflüsse nach Rz (42) die Zuordnung der Posten wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen Ein- und Auszahlungen allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a)	Umsatzerlöse	+		1
b)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	+	aus	4 b ⁹
c)	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	8
d)	unübliche Abschreibungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	7 b
e)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	B II 1 ¹⁰
f)	sonstige Rückstellungen	+/-	aus	B 4 ⁹
g)	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		C 3
h)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ⁹
= 1. Umsatzeinzahlungen				

a)	übrige sonstige betriebliche Erträge	+		4 c
b)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ¹¹
c)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ¹¹
= 2. andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung				

⁹ Soweit Umsatzeinzahlungen betreffend.

¹⁰ Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

¹¹ Soweit die betriebliche Leistungserstellung betreffend.

a)	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	+		5
b)	Personalaufwand	+		6
c)	unübliche Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	+	aus	7 b ¹²
d)	sonstige betriebliche Aufwendungen	+	aus	8 ¹²
e)	Bestandserhöhung/-verminderung	-/+		2
f)	andere aktivierte Eigenleistungen	-		3
g)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	aus	4 b ¹²
h)	Vorräte	+/-		B I
i)	sonstige Forderungen	+/-	aus	B II 4 ¹²
j)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ¹²
k)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	-/+		B 1, 2
l)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	-/+	aus	B 3
m)	sonstige Rückstellungen	-/+	aus	B 4 ¹²
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	C 4 ¹³
o)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ¹²
= 3. Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung				

a)	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		18
b)	sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c)	aktive latente Steuern	+/-	aus	D
d)	Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	B 3
e)	sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	C 8
= 7. Zahlungen für Ertragsteuern				

¹² Soweit die betriebliche Leistungserstellung betreffend.

¹³ Einschließlich der in den Posten C 5, 6 und 7 enthaltenen Beträge.

a)	Erträge aus Anlagenabgang und -zuschreibung	+		4 a
b)	Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8
c)	Abgänge lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d)	Zuschreibungen lt. Anlagenspiegel	-		(A I, II)
e)	sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 ^{14, 15}
= 9. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)				

a)	Erträge aus Abgang/Zuschreibung bei Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+		13 ¹⁵
b)	Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-		14 ¹⁵
c)	Abgänge von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d)	Zuschreibungen zu Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel	-		(A III)
e)	Abschreibungen von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
f)	Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang/Abschreibung	+	aus	B III ¹⁵
g)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zuschreibung	-	aus	B III ¹⁵
h)	Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV ¹⁵
i)	sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 ^{14, 15}
j)	sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{14, 15}
= 10. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen				

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	C
= 11. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)				

¹⁴ Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

¹⁵ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
b)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III ¹⁶
c)	Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d)	sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{16, 17}
e)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	C
= 12. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen				

a)	Erträge aus Beteiligungen	+		10
b)	Erträge aus anderen Finanzanlagen	+		11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+		12
d)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ¹⁸
e)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ¹⁸
= 13. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen				

a)	Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b)	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
= 15. Einzahlungen von Eigenkapital				

a)	Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
= 16. Rückzahlungen von Eigenkapital				

a)	Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
= 17. ausbezahlte Ausschüttungen				

¹⁶ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

¹⁷ Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

¹⁸ Soweit Finanzerträge betreffend.

a)	Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ¹⁹
= 18. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten				

a)	Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ¹⁹
= 19. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten				

a)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+		15
b)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ²⁰
c)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ²⁰
= 20. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen				

¹⁹ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

²⁰ Soweit Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffend.

Zu Rz (43):

Das IASB empfiehlt in den lt. ED/2019/7 geplanten Änderungen des IAS 7 bei der Ermittlung nach der indirekten Methode den operativen Gewinn bzw. Verlust als Startpunkt. Es wurde überlegt, den Empfehlungen in den dortigen BC186 ff. zu folgen, jedoch wurde entschieden, den in Rz (19) dieser Stellungnahme angeführten Startpunkt beizubehalten.

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs 2 UGB für die Ermittlung der Posten nach Rz (43) die Zuordnung wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a)	Abschreibungen (ohne Finanzanlagen)	+		7 a
b)	Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	+	aus	14 ²¹
c)	Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	4 a
d)	Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	13 ²¹
= 2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit				

a)	Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	+	aus	4 a
b)	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	+	aus	13
c)	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	8
d)	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	14
= 3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit				

²¹ Soweit nicht den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

a)	Erträge aus Beteiligungen	–	aus	10
b)	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	–	aus	11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	–	aus	12
d)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+	aus	15
= 4. Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen				

a)	Vorräte	+/-		B I
b)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	B II 1
c)	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	B II 2
d)	Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	B II 3
e)	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	+/-	aus	B II 4
f)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-		C
= 7. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva				

a)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	+/-		B 1, 2
b)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	+/-	aus	B 3
c)	sonstige Rückstellungen	+/-	aus	B 4
= 8. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen				

a)	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		C 3
b)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	C 4
c)	Wechselverbindlichkeiten	+/-	aus	C 5
d)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	C 6
e)	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	C 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten	+/-	aus	C 8
g)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D
= 9. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva				

a)	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		18
b)	sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c)	aktive latente Steuern	+/-	aus	D
d)	Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	B 3
e)	sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	C 8
= 11. Zahlungen für Ertragsteuern				

a)	Erträge aus Anlagenabgang	+	aus	4 a
b)	Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8
c)	Abgänge lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d)	sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 ^{22, 23}
= 13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)				

a)	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+	aus	13 ²³
b)	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	aus	14 ²³
c)	Abgänge von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d)	Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang	+	aus	B III ²³
e)	Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV ²³
f)	sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 ^{22, 23}
g)	sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{22, 23}
= 14. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen				

²² Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

²³ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	C
= 15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)				

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
b)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III ²⁴
c)	Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d)	sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{24, 25}
e)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	C
= 16. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen				

a)	Erträge aus Beteiligungen	+		10
b)	Erträge aus anderen Finanzanlagen	+		11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+		12
d)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ²⁶
e)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ²⁶
= 17. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen				

a)	Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b)	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
= 19. Einzahlungen von Eigenkapital				

a)	Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
= 20. Rückzahlungen von Eigenkapital				

a)	Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
= 21. ausbezahlte Ausschüttungen				

²⁴ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

²⁵ Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

²⁶ Soweit Finanzerträge betreffend.

a)	Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 6,7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ²⁷
= 22. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten				

a)	Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ²⁷
= 23. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten				

a)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+		15
b)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ²⁸
c)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ²⁸
= 24. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen				

²⁷ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Bestand an Zahlungsmittel(äquivalente)n betreffend.

²⁸ Soweit Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffend.